

Benutzungsordnung

für das Kronenschulhaus in Kieselbronn

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. September 2012 für das Kronenschulhaus in Kieselbronn folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten im Kronenschulhaus stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- Mehrzweckraum Erdgeschoß mit Theke (Kronensaal)
- Seminarraum 1 im 1. OG (mit grüner Holvertäfelung)
- Seminarraum 2 im 1. OG (komplett mit Holz vertäfelt)
- Teeküche im 1. OG (Nutzung in Verbindung mit Seminarraum 1 möglich)
- WC-Räume

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Kronenschulhaus in Kieselbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kieselbronn. Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.
- (2) Die Räumlichkeiten im Kronenschulhaus stehen für die in Absatz 1 genannten Zwecke, insbesondere für Versammlungen, Tagungen, Seminare, Vorträge, Betriebs- und Vereinsfeiern und Familienfeiern zur Verfügung. Weitere Benutzungszwecke können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Für Feiern steht insbesondere der Veranstaltungssaal im Erdgeschoß (Kronensaal) zur Verfügung, während die Räumlichkeiten im 1. OG vorrangig für Versammlungen, Tagungen, Seminare und Vorträge etc. vorgesehen sind.

- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 3

Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung erteilt die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus unter Berücksichtigung dieser Benutzungsordnung. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens drei Wochen vorher) mit Angaben über Umfang, Art und Zeit der Benutzung und mit Benennung des Veranstalters bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Benutzungsgenehmigung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung, zu deren Bestandteil auch diese Benutzungsordnung wird, wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Die in der Genehmigung festgelegten Benutzungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden.
- (3) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn
 - a) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre,
 - b) eine angeforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach § 4 Absatz 3 bei der Gemeindekasse eingegangen ist,
 - c) sich der Veranstalter weigert, auf Verlangen das Programm für die Veranstaltung vorzulegen bzw. bei Beanstandungen des Programms insgesamt oder einzelner Programmpunkte nicht zu einer Programmänderung bereit ist (§ 6 Absatz 2).
 - d) die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist,
 - e) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.

- (5) Bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung aus einem der unter Absatz 4 Buchstaben d) und e) genannten Gründe durch die Gemeinde ist diese, falls der Widerruf nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Widerrufserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jegliche Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

In den übrigen Fällen des Absatzes 4 steht dem Veranstalter kein Schadensersatz zu.

- (6) Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde nicht verbindlich.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur nach den Vorschriften des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung geltenden Entgelte.
- (2) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Gebührenschuldner an die Gemeinde Kieselbronn zu bezahlen.
- (3) Die Überlassung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der anzusetzenden Gebühren oder der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine angeforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung muss mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse bezahlt sein, andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen. Der Veranstalter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen.
- (4) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine bereits genehmigte Veranstaltung nicht durch, ist die Gemeinde berechtigt, 25 % der anfallenden Gebühren als Ausfallentschädigung zu erheben. Von der Erhebung einer Ausfallentschädigung ist abzusehen, wenn die Gemeinde die überlassenen Räumlichkeiten für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.

Erklärt der Veranstalter mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, dass er die überlassenen Räumlichkeiten nicht in Anspruch nehmen wird, entfällt die Erhebung einer Ausfallentschädigung.

- (5) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zustand und Benutzung der Räumlichkeiten im Kronenschulhaus

- (1) Die Räumlichkeiten im Kronenschulhaus werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei einem Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
- (2) Die Räumlichkeiten im Kronenschulhaus dürfen nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck und nur für diese Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Eintretene Beschädigungen und Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen. Dies betrifft auch Mängel an den Versorgungseinrichtungen des Gebäudes (Heizung, Wasser, Strom).
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, von ihm eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den überlassenen Räumlichkeiten zu entfernen. Falls erforderlich, kann die Gemeinde nach Ablauf einer angemessenen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (5) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Sie dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.
- (6) Im Übrigen haben die Benutzer mit den Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich umzugehen.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet - soweit erforderlich - seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich auf seine Kosten die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis etc., rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Musikveranstaltungen, die der Meldepflicht bei der GEMA unterliegen, sind vom Veranstalter bei der GEMA rechtzeitig vor der Veranstaltung ordnungsgemäß anzumelden. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat er dies nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde die Benutzungsgenehmigung widerrufen (§ 3 Absatz 4 Buchstabe c).
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Einzelanordnungen vorgenannter Art sind unverzüglich zu befolgen.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
- (5) Die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten hat so zu erfolgen, dass die sonstigen Nutzer im Gebäude nicht gestört und beeinträchtigt werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) In sämtlichen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 7

Ordnungs-, Feuersicherheits-, Sanitätsdienst

Soweit erforderlich, hat der jeweilige Veranstalter für den Einsatz von Ordnungs-, Feuersicherheits- (Brandwache) und Sanitätsdienst selbst zu sorgen. Er hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 8

Änderungen an den Räumlichkeiten, Dekoration, Werbung

- (1) Änderungen in und an den Räumlichkeiten - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden (z. B. Anordnung der Bestuhlung). Soweit Änderungen zugelassen werden, ist nach Beendigung der Veranstaltung der alte Zustand wieder herzustellen. Aus Gründen der Sicherheit sind die gekennzeichneten Fluchtwege stets freizuhalten.
- (2) Zur Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, zum Zwecke der Anbringung von Dekoration etc. Nägel, Reißzwecken etc. in die Wände und die in den Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände einzuschlagen. Das Anbringen von Klebebändern etc., welche die Oberfläche der Wände und der in den Räumlichkeiten befindlichen Gegenständen beschädigen, ist nicht erlaubt.
- (4) Jegliche Art von Werbung innerhalb des Kronenschulhauses bzw. auf dem dazugehörigen Grundstück bedarf der Genehmigung der Gemeinde Kieselbronn. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Werbematerial für Veranstaltungen im Kronenschulhaus vor dessen Veröffentlichung vorgelegt wird.

§ 9

Besucherhöchstzahl

Die Gemeindeverwaltung kann in der Benutzungsgenehmigung für die einzelnen Räumlichkeiten eine maximal zulässige Besucherzahl festsetzen.

§ 10

Technische Einrichtungen

Nach Ende der Veranstaltung ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Thermostate der Heizung zurückzudrehen, die Wasseranschlüsse zu prüfen und ggf. abzdrehen sowie die Beleuchtung komplett auszuschalten.

§ 11

Reinigung

Die benutzten Räumlichkeiten sind vom Veranstalter selbst zu reinigen. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem und gesaugtem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Werden bei der nachfolgenden Kontrolle Mängel festgestellt, hat der Veranstalter die Kosten der erforderlichen Nachreinigung zu tragen.

Der im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefallene Müll ist vom Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kieselbronn überlässt dem Veranstalter die beantragten Räumlichkeiten im Kronenschulhaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Kieselbronn von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kieselbronn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Kieselbronn und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Kieselbronn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.

Eventuelle Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter Sicherheitsleistungen fordern.

§ 13 Verstoß gegen die Benutzungsgenehmigung bzw. -ordnung während der Veranstaltung

- (1) Bei Verstoß gegen die Benutzungsgenehmigung oder der Benutzungsordnung während der Veranstaltung kann die Gemeinde die Benutzungsgenehmigung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räumlichkeiten verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugschäden. Der Veranstalter kann gegenüber der Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Kieselbronn, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pforzheim.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kieselbronn, 21. September 2012

gez. Heiko Faber
Bürgermeister